

Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge und Asylbegehrende

Angesichts der hohen Anzahl Schutz suchender Menschen stehen die Länder und die Kommunen vor einer großen Herausforderung. So sind auch in Niedersachsen die Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Unterbringungsmöglichkeiten sowie die medizinische Versorgung nur mit einer außerordentlichen Anstrengung aller Beteiligten umsetzbar. Angesichts dieser großen Aufgaben darf dennoch nicht der Blick darauf verloren gehen, dass die hier ankommenden Menschen auch in den Aufnahmeeinrichtungen ein Mindestmaß an Schutz benötigen. Insbesondere für Minderjährige und Frauen muss ein Schutz vor Misshandlung und Gewalt, auch sexueller Gewalt, gewährleistet werden. Neben der Prävention vor diesen Taten ist ebenso die Hilfe für Betroffene von Gewalt von besonderer Bedeutung.

Die erheblich ansteigenden Flüchtlingszahlen stellen eine große Herausforderung dar. Hatte das Land noch zu Beginn des Jahres 2014 drei Erstaufnahmeeinrichtungen mit einer Aufnahmekapazität von 1.700 im Betrieb, wird seitdem mit Hochdruck an einer Ausweitung der Kapazitäten gearbeitet. Aktuell (November 2015) stehen für die Unterbringung von rd. 36.000 Personen insgesamt rd. 50 Einrichtungen einschließlich einer Vielzahl von Notunterkünften zur Verfügung. Oberste Priorität hat die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbegehrenden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen im Rahmen der Möglichkeiten.

1. Prävention von Misshandlung und Gewalt

Etwa 25% der Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind minderjährig und 25% bis 30% weiblich. Beide Gruppen haben aufgrund ihrer Vulnerabilität im Herkunftsland und auf der Flucht zum Teil erhebliche Gewalt erleben müssen und sind häufig traumatisiert. Es ist in besonderem Maße geboten, sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen. Dazu soll erreicht werden, all denen, die professionell oder ehrenamtlich mit Flüchtlingskindern

oder -frauen arbeiten, Empfehlungen und Informationen an die Hand zu geben, um eine Sensibilisierung und ein der Situation angemessenes Verhalten zu erreichen. Ziel ist es, die Situation vor Ort so zu gestalten, dass Kinder und Frauen, die zu uns geflüchtet sind, den Schutz und die Hilfe erhalten, die notwendig und angemessen sind.

1.1. Empfehlungen zu den Räumlichkeiten

- Separate Unterbringung von Familien, insbesondere von Müttern mit ihren Kindern sowie von alleinstehenden Frauen. Ziel ist die Unterbringung in gesonderten Einrichtungen oder Trakten. Wo dies nicht möglich ist, soll angestrebt werden, diese Personengruppen räumlich von anderen getrennt in gut beobachtbaren Bereichen und in räumlicher Nähe zu den Sanitäranlagen für Frauen unterzubringen.
- Der Zugang zu den Sanitäranlagen soll ausreichend beleuchtet sein. Er sollte kein Bedrohungsgefühl vermitteln und von den Sanitäranlagen der Männer strikt getrennt sein. Sanitäranlagen in Kellerräumen sollten vermieden werden.
- Abschließbare und nicht einsehbare Toiletten
- Geschlechtergetrennte Duschbereiche, der Bereich der Frauenduschen oder die einzelne Dusche müssen abschließbar und ebenfalls nicht einsehbar sein.
- Spielflächen für Kinder
- Rückzugsräume für Familien mit Spielangeboten für Kinder
- Gesonderte Rückzugsräume für Frauen, zu denen Männer keinen Zutritt haben. Hier können z.B. Schleier abgelegt und Kinder gestillt werden.
- Geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche
- Begegnungs- und Kommunikationsräume, wenn möglich auch gesonderte Kommunikationsräume für Frauen (Frauencafé)
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten für alle Bewohnerinnen und Bewohner

1.2. Empfehlungen zum Personal

- Ausreichende personelle Ausstattung der Aufnahmeeinrichtungen des Landes: Im Sozialdienst der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wird ein Betreuungsschlüssel von 1:75 angestrebt. Ein entsprechender Betreuungsschlüssel wird auch anderen Einrichtungen empfohlen.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über Formen und Auswirkungen von Misshandlungen und sexueller Gewalt informiert und dahingehend sensibilisiert werden, relevante Vorfälle, bzw. Anhaltspunkte derartiger Vorfälle unverzüglich der Polizei mitzuteilen. Die regionalen Hilfs- und Unterstützungsangebote sind in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes bekannt zu machen.
- Ein angemessener Einsatz von weiblichem und männlichem Personal sollte angestrebt werden. Dies gilt auch für den Sicherheitsdienst, damit Frauen im Notfall möglichst eine Frau ansprechen können. Für Frauen sollte es zu jeder Zeit eine weibliche Ansprechperson geben.
- Träger, die die Betreuung von Flüchtlingskindern in der Landesaufnahmebehörde übernehmen, haben eine Selbstverpflichtungserklärung u.a. bezüglich der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder abzugeben, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

1.3. Verfolgung der Täter - Vermeidung von Wiederholungstaten

Flüchtlinge und Asylbegehrende, aber auch die Helferinnen und Helfer wissen häufig nur ungenügend, dass die deutschen Strafgesetze umfassend gelten - auch für alle Zugewanderten. Daher sollen Helferinnen und Helfer mit den Grundzügen des Rechts vertraut sein. Demzufolge sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes über die herrschende Rechtslage aufgeklärt bzw. darauf hingewiesen werden, dass

- Gewalt gegen Kinder oder Frauen verboten ist. Schläge als vermeintliche Erziehungsmethode sind nicht tolerierbar;
- die Polizei gerufen werden kann;
- die Polizei eine Wegweisung aussprechen kann oder
- gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

2. Hilfe und Unterstützung in Fällen von Misshandlung und sexueller Gewalt

Haben sich Fälle von Misshandlung oder sexueller Gewalt ereignet, ist es wichtig, angemessen zu reagieren und den Betroffenen entsprechende Hilfen und Unterstützung zu geben. Erste Ansprechpersonen für Betroffene von Misshandlung oder sexueller Gewalt ist das Personal der Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Dieses soll von Misshandlung oder sexueller Gewalt betroffene Flüchtlinge zu den passenden

Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote führen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass diese Personen kompetent handeln können.

- In jeder Einrichtung soll rund um die Uhr eine Ansprechperson vorhanden sein, an die sich die Bewohnerinnen und Bewohner bei Gewaltbetroffenheit oder Gewaltverdacht wenden können. Über diese Möglichkeit muss in der Unterkunft umfassend informiert werden.
- Es ist anzustreben, dass pro Einrichtung zumindest eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter unterrichtet und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für von Gewalt Betroffene benannt wird.
- Kann eine akute Gewaltanwendung nicht sofort beendet werden, sind der Sicherheitsdienst und die Polizei zu rufen und eine räumliche Trennung der Betroffenen vorzunehmen.
- Es gehört zu den Aufgaben der Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, Gewaltbetroffenen den Zugang zu den Beratungseinrichtungen gegen Gewalt zu öffnen. Dazu haben sie Kontakt zu den örtlichen Einrichtungen herzustellen. Bei Bedarf soll den Beratungseinrichtungen Gelegenheit zu einer Tätigkeit in der Einrichtung, etwa für Sprechstunden oder aufsuchende Hilfe, gegeben werden.
- In jeder Einrichtung sollte ein Notfallplan erarbeitet werden, in dem geregelt wird, was im Falle einer akuten Gewaltanwendung zu veranlassen ist.

2.1. Unterstützung und Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere Berufsgruppen¹ haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Sie können sich an das zuständige Jugendamt wenden.
- Unter www.kinderschutz-niedersachsen.de stehen online-Ratgeber zu den Themen Vernachlässigung, Kindesgefährdung und sexueller Missbrauch bereit. Außerdem finden sich hier die Adressen und Telefonnummern von Jugendämtern, Beratungsstellen und weiteren Hilfsangeboten (Kinderkliniken, Kinderschutzzentren, etc.)

¹ weitere Berufsgruppen siehe § 4 KKG

- Die Notrufnummer der Polizei „110“ ist bekannt zu machen. Dazu soll in sämtlichen Aufnahmeeinrichtungen des Landes das Plakat der Polizei, das bei jeder Polizeidienststelle vorrätig ist, ausgehängt werden.
- Das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (Rufnummer 08000 – 116 016) soll bekannt gemacht werden. Die Beratung erfolgt anonym, kostenfrei und rund um die Uhr. Bei Bedarf erfolgt die Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes, der in 15 Sprachen übersetzen kann.
- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes werden vom MS aktuell Informationsmaterialien zum existierenden Hilfesystem (Gewaltberatungsstellen, Frauenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen) erstellt.
- Vorhandene mehrsprachige Informationsmaterialien für Betroffene werden vom MS zur Verfügung gestellt.

2.2. Beratungsstellen stellen sich auf Hilfe suchende Flüchtlinge und Asylbewerber ein

- Dolmetscherleistungen müssen für die Schwangerschaftsberatungsstellen und Gewaltberatungsstellen schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen. Diese Stellen sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, Übersetzungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Dazu werden ein neues Programm des MS eingerichtet und Mittel in Höhe von 600.000 € bereitgestellt. Jeder Gewaltberatungsstelle wird auf ihren Antrag ein bestimmtes Kontingent zur Verfügung gestellt werden, aus dem die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen oder anderen Sprachmittlerinnen bezahlt werden kann. Die in Anspruch genommenen Sprachmittlerinnen müssen dabei nicht die Zertifikate für Gerichtsdolmetscher nachweisen, auch die vom Ethnomedizinischen Zentrum zur Verfügung gestellten Dolmetscher-Leistungen oder auch durch sprachkundige Flüchtlinge erbrachte Übersetzungen können abgerechnet werden.
- Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge
Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. (NTFN) bietet neben Beratungen und Weitervermittlungen auch therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, um betroffenen Personen in Krisensituationen zu helfen. Diese Angebote bestehen auch für Kinder und Jugendliche. Im Netzwerk wirken

viele Akteure mit, professionell oder ehrenamtlich. Durch die Vernetzung und Kooperation des NTFN mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit Klinikambulanzen wird die Vermittlung in die ambulante wohnortnahe psychosoziale, psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Regelversorgung ermöglicht. Seit dem 15. September 2015 wird eine Telefonsprechstunde speziell für Kitas und Grundschulen angeboten. Die Telefonnummer lautet: 0511 – 85 64 45 13, Email: fluechtlingskinder@ntfn.de

Die aktuelle Flüchtlingssituation führt in Kitas und Schulen zu bislang ungewohnten Situationen und Herausforderungen. Passgenaue Informationen und Beratung sollen sie in Ihrem professionellen Umgang unterstützen. Auch die Landesaufnahmebehörde arbeitet mit dem NTFN zusammen, z.B. in Fällen bei denen bei Flüchtlingen eine PTBS diagnostiziert wurde. Die Förderung des Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge wird um 150.000 € erhöht.

- Kooperation von Aufnahmeeinrichtungen und Beratungsstellen

Das Land fördert 20 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder, 2 Kinderschutzzentren, 38 Gewaltberatungseinrichtungen für Frauen und Mädchen sowie 3 Mädchenhäuser. Diese Angebote stehen auch den schutzsuchenden Menschen aus anderen Ländern zur Verfügung. Mittelfristig ist eine verbindlichere Kooperation in Form eines Netzwerks anzustreben. Bereits jetzt haben alle Jugendämter „Netzwerke Früher Hilfen“ oder „Netzwerke Kinderschutz“ etabliert, in denen die zentralen Institutionen regelhaft kooperieren. Die Arbeit der Gewaltberatungsstellen wird im Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen koordiniert. In diese Netzwerkarbeit ist zukünftig auch die Flüchtlingssozialarbeit einzubeziehen.

4. Ausblick

Einige der hier ausgesprochenen Empfehlungen kommen auch anderen von Gewalt betroffenen Flüchtlingen und Asylbegehrenden zugute. Dennoch sind perspektivisch

auch für weitere besondere Zielgruppen (wie z.B. Homosexuelle) und auch für männliche, erwachsene Flüchtlinge, die von Gewalt betroffenen sind, angemessene und spezialisierte Schutzkonzepte notwendig.

Das Konzept enthält in wesentlichen Teilen Kann –bzw. Sollbestimmungen. Dieses ist dem Umstand geschuldet, dass aufgrund der derzeitigen Situation natürlich wirksame aber auch realitätstüchtige Maßnahmen zu treffen sind. Deshalb wird dies Konzept im Jahr 2016 erneut bewertet und gegebenenfalls aktualisiert.